

Regierungspräsidium Dresden	
Anl.	- 2. April 2008
AK	Eingangsnr. 48732



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Di 03.04.

Regierungspräsidium Chemnitz  
Referat 25

Regierungspräsidium Dresden  
Referat 25

Regierungspräsidium Leipzig  
Referat 25

Dresden, den 01.04.2008

Bearbeiter: Herr Krause

☎ (03 51) 5 64 - 3384

E-Mail: Ehrenfried.Krause@smi.sachsen.de

Aktenzeichen: 37-15  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrschule Sachsen

Landesfeuerwehrverband Sachsen

Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.

Unfallkasse Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und  
Landwirtschaft

**Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen;**

Unsere Schreiben vom 06.07.2004 und 25.08.2005; jeweils Az.: 37-1536.20/1

Mit dem o. g. Schreiben wurde auf die zu beachtenden Regelungen für eine sachgerechte Entfernung von Ölspuren auf Verkehrsflächen hingewiesen. Dabei wurde zugleich mitgeteilt, dass diese Regelungen sich in Überarbeitung befinden.

Im Zuge der Auflösung des BMU-Beirates „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ (LTWS) haben die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und das Technische Hilfswerk eine Kooperation vereinbart, um die Arbeiten des im LTWS angesiedelten Fachausschusses „Gerätschaften und Mittel zur Abwehr von Gewässergefährdungen (GMAG) fortzuführen. Von dem nunmehrigen DWA/THW-Fachausschuss GMAG wurde ein Merkblatt Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen erarbeitet und im Jahre 2007 als Merkblatt DWA-M 715 innerhalb des DWA-Regelwerkes veröffentlicht.

In diesem Merkblatt wird auf die Sofort- und die Folgemaßnahmen bei der Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen und auf die konkrete Ölbeseitigung von Verkehrsflächen unter Einsatz von Ölbindemitteln eingegangen. Dabei wird darauf verwiesen, dass unter bestimmten Umständen eine Nachreinigung mit Tensiden erforderlich sein kann und dass eine Verkehrsfreigabe erst erfolgen soll, wenn Öl, Ölbindemittel und Tensid-Wasser-Ölgemische so vollständig entfernt wurden, wie es nach den anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Dienstgebäude:  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

zu ersuchen  
mit Straßenbahnlinie 5, 6, 7, 8, 13  
Besucherparkplätze  
(Bitte beim Pförtendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: poststelle@smi.sachsen.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

zu: 25D-1536.20/2004-01

Vor diesem Hintergrund wird nochmals darauf verwiesen, dass die Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), das zuletzt durch Artikel 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 133) geändert worden ist nicht originäre Aufgabe der öffentlichen Feuerwehren ist.

Grundsätzlich ist der Verursacher verpflichtet, verkehrsgefährdende oder erschwerende Straßenverunreinigungen ohne Aufforderung zu beseitigen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht unverzüglich nach oder ist er dazu nicht in der Lage, so kann die Straßenbaubehörde - in den Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung beseitigen oder beseitigen lassen. Ist der Verursacher nicht bekannt, muss die Straßenbaubehörde auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht die verkehrsmäßige Reinigung vornehmen oder vornehmen lassen.

Dabei ist keineswegs davon auszugehen, dass dieses durch die öffentliche Feuerwehr erfolgen muss. Die Feuerwehr wird bei verkehrsgefährdenden Straßenverunreinigungen nur im Rahmen unaufschiebbarer Erstmaßnahmen und im Regelfall nur nach den Grundsätzen der Amtshilfe tätig.

Ich bitte, die Landkreise und Gemeinden in geeigneter Weise vom Erscheinen und den wesentlichen Inhalten dieses Merkblattes zu unterrichten, um im Falle von Einsätzen der Feuerwehr zur Ölspurbeseitigung sicherzustellen, dass die darin festgelegten Verfahrensweisen eingehalten werden.



Schreiner  
Regierungsdirektorin  
i.V. des Referatsleiters